



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 21. April 2004

Tél. 026 / 305 29 04
Fax 026 / 305 29 09

N/réf. L:/envoi trim./RL_PCS_SSR_non_prise_en_charge_all.doc
U/Ref.

An die Präsidentinnen und Präsidenten
der Sozialkommissionen SHG

An die regionalen Sozialdienste SHG

Im Rahmen der Sozialhilfe (SHG) werden seit dem 1. Januar 2004 die Kostenbeteiligung (Selbstbehalt) und die Franchise im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenversicherung nicht mehr übernommen

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Wunsch einiger SHG-Sozialdienste bestätige ich Ihnen, dass im Zusammenhang mit der obligatorischen Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2004 weder die Kostenbeteiligungen (Selbstbehalt) noch die Franchise Unterstützungsleistungen im Sinne des SHG begründen, so wie dies schon seit mehreren Jahren für die Versicherungsprämien gilt.

In seiner Verordnung vom 8. September 2003 (Art. 9) über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, die am 1. Januar in Kraft getreten ist, hat der Staatsrat lediglich einen der Grundsätze für die Sozialhilfe bestätigt, nämlich den Grundsatz der Subsidiarität. Dieser Grundsatz muss angewendet werden, nachdem im Kanton ein spezifisches Gesetz für die Anwendung dieser Subsidiarität in Kraft ist, nämlich das Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Dessen Artikel 7 schreibt vor: "Die Gemeinde bezahlt anstelle der versicherten Person die Prämien oder Kostenbeteiligungen, wenn die Verfahren zur Einziehung der Prämien und zur Prämienverbilligung abgeschlossen sind und ein Verlustschein auf Kosten des Versicherers vorgelegt wurde".

Die obgenannten Leistungen können somit weder dem Staat (KSA) zur Hälfte, noch dem Herkunftskanton (für Fälle -2 Jahre ZUG), noch dem Bund (für Fälle, die unter die Sozialhilfeabkommen mit Frankreich und Deutschland oder unter das Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer fallen), noch im Rahmen von Artikel 9 SHG (Verrechnung zwischen Bezirken), noch im Rahmen des gemeinsamen Topfes im Bezirk für die Aufteilung der materiellen Hilfe SHG unter den Gemeinden in Rechnung gestellt werden.

Um die administrative Anwendung dieses Subsidiaritätsgrundsatzes zu erleichtern, werden die Gemeinden aufgefordert, ohne die Forderung eines Verlustscheins auf die Übernahme dieser Leistungen für bedürftige und von SHG-Sozialdiensten betreute Personen einzutreten und somit der geltenden Praxis für die Übernahme der AHV-Mindestbeiträge für Personen ohne Erwerbstätigkeit zu folgen, die im Fall bedürftiger Personen ebenfalls zu Lasten der Wohngemeinde gehen.

Die aufgeführten Gesetzesbestimmungen müssen also angewendet werden. Ich bin aber bereit, sie im Rahmen der Revision des KVGG zu prüfen.

Mit bestem Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit in der Anwendung des kantonalen Sozialhilfesystems verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

Ruth Lüthi
Staatsrätin